

BGH: Untreuestrafbarkeit des Aufsichtsrates durch Übernahme einem Vorstand nach § 153 a StPO auferlegter Geldzahlung

Es ist anerkannt, dass die Übernahme einer Geldstrafe weder als Begünstigung noch als Strafvereitelung verboten ist. Wenn aber das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft durch Handlungen, die den Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens bilden, gleichzeitig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat, darf der Aufsichtsrat entsprechend § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG die Übernahme der Geldstrafe, Geldbuße oder Geldauflage nur mit Zustimmung der Hauptversammlung beschließen; BGH, Urteil vom 8.7.2014 - II ZR 174/13.

Im entschiedenen Fall hatte die Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Vorstands u.a. wegen Betrugs, Untreue und Bilanzfälschung ermittelt. Vorstand und Aufsichtsrat hielten den Verdacht für unbegründet. Der Aufsichtsrat hat den Mitgliedern des Vorstandes die Übernahme der Zahlung eventuell verhängter Geldauflagen oder Strafzahlungen zugesagt.

Dies hat der BGH moniert: Der Aufsichtsrat sei verpflichtet, mögliche Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand geltend zu machen. Insoweit obliege ihm eine durch § 266 Abs. 1 StGB strafbewehrte Vermögensbetreuungspflicht. Damit sei unvereinbar, dass der Aufsichtsrat bei unklarer Sachlage die Übernahme von Geldauflagen oder -strafen zusage. Dem stehe nicht entgegen, dass es im Unternehmensinteresse liege, dass das Strafverfahren wegen der auch für das Unternehmen nachteiligen Öffentlichkeitswirkung eingestellt werde. Zudem stelle das Einverständnis des Vorstandes mit der Einstellung gegen Geldauflage vor diesem Hintergrund keine Gegenleistung für die Übernahme der Kosten dar. Im Gegenteil: Erst die hinreichende Feststellung des Bestehens solcher Ansprüche durch den Abschluss des Strafverfahrens gebe nötige Gewissheit über das Bestehen von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft. Das Unternehmen habe daher sogar ein Interesse daran, dass ein Verfahren zu Ende geführt werde.

Für die Praxis bedeutet das: Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft darf dem Vorstand während eines laufenden Strafverfahrens die Übernahme einer Strafe oder Auflage nur zusagen, wenn eine Pflichtverletzung definitiv ausgeschlossen ist. Anderenfalls bedarf die Zusage entsprechend § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung oder sie darf nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden. Von diesem Recht ist erforderlichenfalls Gebrauch zu machen. Bei abweichendem Vorgehen können sich die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Untreue strafbar machen. Bei der GmbH kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Pflichten eines vorhandenen Aufsichtsrates an. Inwieweit der Geschäftsleitung bei der Entscheidung über entsprechende Zusagen an Mitarbeiter – anders es der BGH hier für den Aufsichtsrat angenommen hat – ein Beurteilungsermessen zusteht, ist offen.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte
Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
